

Satzung prot. Friedhof Burgalben

Inhaltsübersicht

Vorwort

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Friedhofsziel

§ 2 Verwaltung

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

§ 5 Ausführung gewerblicher Arbeiten

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

§ 7 Grabherstellung

§ 8 Ruhefrist

§ 9 Umbettungen

§ 10 Säрге und Urnen

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines, Nutzungsverhältnisse, Grabarten

§ 12 Reihendoppelurnengräber

§ 13 Reihenurnengrabstätten mit Anlage und Pflege

§ 14 Urnengemeinschaftsgrab

§ 15 Erdreihengräber

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 16 Allgemeines

VI. Grabmale

§ 17 Errichten und Ändern von Grabmalen

§ 18 Gewanne mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (alte Erd- und Urnengräber)

§ 19 Gewanne mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (neue Gräber)

§ 20 Standsicherheit der Grabmale

§ 21 Verkehrsicherungspflicht für Grabmale

§ 22 Entfernen von Grabmalen

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 23 Vernachlässigte Grabstätten

VIII. Schlussvorschriften

§ 24 Alte Rechte

§ 25 Gebühren

§ 26 Inkrafttreten

Friedhofssatzung Burgalben

Vorwort

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist aber auch der Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung und Beisetzung der Gemeindeglieder der protestantischen Kirchengemeinde Burgalben und deren Ehepartner.
- (2) Im Urnengemeinschaftsgrab werden Mitglieder einer der Gliedkirchen der ACK, ohne Wohnortbereich **und** auf Antrag, beigesetzt.

§ 2 Verwaltung

Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofssatzung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis des Presbyteriums betreten werden.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des beauftragten Vertreters des Presbyteriums ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahre dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung und leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden sind zugelassen
 - b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten
 - c) Druckschriften zu verteilen
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen
 - e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen
 - f) Tiere - ausgenommen Blindenhunde – mitzubringen
 - g) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 5 Ausführung gewerblicher Arbeiten

- (1) Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei dem Beauftragten des Presbyteriums ausgeführt werden.
- (2) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen abgelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeitsplätze wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen.
- (3) Gewerbetreibende dürfen, ausgenommen durch das Presbyterium beauftragte Gärtner, auf dem Friedhof (Kirchengelände) keinerlei Abraum ablagern.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles beim Prot. Pfarramt Waldfischbach anzumelden. Hier wird der Bestattungstermin, im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen, festgesetzt.
- (2) Die Todesbescheinigung mit dem vom Standesbeamten angebrachten Vermerk über die vollzogene Eintragung des Sterbefalles in das Sterbebuch ist vor der Bestattung vorzulegen.

§ 7 Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden durch einen vom Presbyterium genehmigten gewerblichen Unternehmer ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur
 - a) Oberkante der Urne mindestens 0,50 m
 - b) Oberkante des Sarges 0,90 m.

§ 8 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 9 Umbettungen

- (1) Die Ruhe des/ der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Presbyteriums.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Aschenreste können in einem dafür vorgesehenen Gräberfeld umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag der jeweiligen Verfügungsberechtigten.
- (5) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz für Schäden an benachbarten Grabstätten und Anlagen trägt der Antragsteller.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 10 Säрге und Urnen:

- (1) Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen grundsätzlich nur aus leicht verrottbarem Holz hergestellt sein. Als Sargausstattung und Leichenbekleidung dürfen nur verrottbare, umweltfreundliche Materialien verwandt werden. Die Sarggröße beträgt in der Regel 2,1 m x 0,75 m x 0,72 m (Länge x Breite x Höhe)
- (2) Urnenkapseln und Überurnen müssen aus verrottbarem Material bestehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines, Nutzungsverhältnisse, Grabarten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchengemeinde. An ihnen können nur Nutzungsrechte nach dieser Ordnung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(2) Grabarten

Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Reihendoppelurnengrab bis zu 2 Aschen
- b) Reihenurnengrab mit Anlage und Pflege bis zu 2 Aschen
- c) Urngemeinschaftsgrab mit Anlage und Pflege
- d) Erdwahlgrab-Erdreihengrab

(3) Nutzungsrecht

Mit dem Erwerb des Nutzungsrechts erkennt der Verfügungsberechtigte die Bestimmungen dieser Friedhofssatzung an. Die Übertragung der Verfügungsberechtigung an Dritte ist nur mit Zustimmung der Friedhofsträgerin zulässig.

Beim Tode des Verfügungsberechtigten geht die Verpflichtung zur Unterhaltung der Grabstätten nach Abs. 2 a) und d) in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf eheliche und nichteheliche Kinder sowie Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) – g) fallenden Erben.

§ 12 Reihendoppelurnengräber

(1) Reihenurnengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Ruhezeit des/r zu Bestattenden zugeteilt werden. Die Reihenfolge der Bestattungen wird von der Friedhofsträgerin bestimmt. Der/ die Antragsteller/ in der Bestattung wird Verfügungsberechtigte/r an dem Grab.

(2) In jeder Reihengrabstätte dürfen grundsätzlich nur zwei Urnen (Ehepartner) bestattet werden.

(3) Das Nutzungsrecht endet nach Ablauf der Ruhefrist der zuletzt beigesetzten Urne.

(4) Nach Ablauf der Ruhefrist fallen die Reihengräber an die Kirchengemeinde zurück

(5) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes zur Grabpflege um 10 Jahre ist möglich.

§ 13 Reihenurnengrabstätten mit Anlage und Pflege

(1) Reihenurnengrabstätten mit Anlage und Pflege sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Ruhezeit des/r zu Bestattenden zugeteilt werden. Die Reihenfolge der Bestattungen wird von der Friedhofsträgerin bestimmt.

(2) Reihenurnengrabstätten mit Anlage und Pflege sind mit einer Grabplatte versehen, deren Gestaltung von der Trägerin des Friedhofs festgelegt ist.

(3) Die Pflege der Grabstätte wird für die Dauer der Ruhezeit gewährleistet. Ein Verfügungsrecht besteht nicht.

(4) In jeder Reihengrabstätte dürfen grundsätzlich höchstens zwei Urnen (Ehepartner) bestattet werden.

- (5) Das Nutzungsrecht endet nach Ablauf der Ruhefrist der zuletzt beigesetzten Urne.
- (6) Nach Ablauf der Ruhefrist fallen die Reihengräber an die Kirchengemeinde zurück
- (7) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

§ 14 Urnengemeinschaftsgrab

- (1) Urnengemeinschaftsgräber sind Aschestätten, auf deren Bestattungslage der Nutzungsberechtigte keinen Einfluss hat. Diese ergibt sich aus der Belegung des Bestattungsbereichs. Die Grabstätte erhält Gemeinschaftsgrabmäler mit Schriftplatten mit den Namen/ Geburtsnamen und Geburts- und Sterbejahr der dort Bestatteten. Die Pflege der Grabstätte wird für die Dauer der Ruhezeit gewährleistet. Ein Verfügungsrecht besteht nicht. Eine Verlängerung der Ruhefrist ist ausgeschlossen
- (2) Blumen können ausschließlich in dem dafür vorgesehen Behältnis abgelegt werden.
- (3) Sonstiger Schmuck darf nicht abgelegt werden.

§ 15 Erdreihengräber

- (1) Erdreihengräber sind Grabstätten mit alten Rechten.
- (2) In Erdreihengräbern sind, aufgrund der Gegebenheiten des Friedhofgeländes, grundsätzlich nur Urnenbestattungen möglich.
- (3) Ausnahmsweise können Ehepartner in dem Grab ihres vorverstorbenen Ehepartners erdbestattet werden, soweit das Grab im Einzelfall für eine Erdbestattung geeignet ist. Andernfalls ist nur eine Urnenbestattung möglich.
- (4) Das Nutzungsrecht endet nach Ablauf der Ruhefrist der zuletzt beigesetzten Leiche/ Urne.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist fallen die Reihengräber an die Kirchengemeinde zurück
- (6) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes zur Grabpflege um 10 Jahre ist möglich.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 16 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Die Bepflanzung darf die Nachbargrabstätte nicht beeinträchtigen und eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.
Die Anlage und Grabgestaltung von Reihenurnengräber und Urnengemeinschaftsgräbern erfolgt nach einheitlichen Kriterien. Mit der Durchführung wird ein vom Presbyterium benannter **Gewerbetreibender** beauftragt.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat zu dulden, dass Bäume und Sträucher der allgemeinen Friedhofsanlage die Grabstätte überragen.
- (3) Gießkannen, Eimer, Werkzeuge und dergleichen dürfen nicht hinter Grabzeichen abgelegt werden. Die Befestigung an Bänken oder Gehölzen ist unzulässig.
Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes an Reihendoppelurnengräber sind Grabmale, Fundamente sowie Grabausstattungen zu entfernen und die Grabstätte einzuebnen.
Kommen die Verpflichteten bzw. Nutzungsberechtigten dieser Aufforderung innerhalb einer vom Presbyterium mitgeteilten bzw. bekannt gegebenen Frist nicht nach, fallen die gesamten Grabausstattungen in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde.
Dabei entstehenden Kosten sind vom Verfügungsberechtigten zu tragen.
- (4) Die Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach der Bestattung bzw. Urnenbeisetzung herzurichten und müssen dauernd instand gehalten werden.

VI. Grabmale

§ 17 Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Kirchengemeinde anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.
- (2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalsentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.
- (3) Mit dem Vorhaben darf erst nach schriftlicher Bestätigung der Kirchengemeinde begonnen werden.

§ 18 Gewanne mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (alte Erd- und Urnengräber)

Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen einschließlich der Grabeinfassungen auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regeln gelten jedoch uneingeschränkt.

§ 19 Gewanne mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (neue Gräber)

Die Grabfläche eines Urnengrabes beträgt 1 x 1 Meter.

Die maximale Höhe des Grabmals beträgt 55 Zentimeter.

Die Maße der Grabplatte betragen maximal 80 Zentimeter Tiefe und maximal 60 Zentimeter Breite (die Abdeckplatte darf auf jeder Seite maximal 2 Zentimeter überstehen).

Die Grabplatte ist mittig auf der Grabfläche anzubringen.

Die Grabfläche, die nicht mit der Grabplatte bedeckt ist, ist mit Granulat vom Typ TPG-Riesel 8 Millimeter (Rundkorn) zu bestreuen.

§ 20 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch nach dem Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

§ 21 Verkehrsicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmales, einer sonstigen baulichen Anlage oder Teilen davon gefährdet, ist der Verfügungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich erforderliche Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Kirchengemeinde auf Kosten des Verfügungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Kirchengemeinde nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Kirchengemeinde dazu auf Kosten des Verfügungsberechtigten berechtigt.
Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und für die Dauer von einem Monat ein Hinweisschild auf der Grabstätte.
- (4) Die Verfügungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch mangelhafte Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen oder von Mängeln an sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird.

§ 22 Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts dürfen Grabmale und Anlagen von Reihendoppelurnengräbern nur mit vorheriger Zustimmung der Kirchengemeinde entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind Grabmale und Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen.
Kommt der Verantwortliche dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Kirchengemeinde berechtigt, auf Kosten des Verantwortlichen die Grabstätte abzuräumen.
- (3) Erdgräber und Urnenreihengräber
Nach dem Erlöschen des Nutzungsrechts sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Kommt der Verfügungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin im Wege der Ersatzvornahme die Grabstätte abräumen. Die Kosten hat der Verfügungsberechtigte zu tragen.

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 23 Vernachlässigte Grabstätten

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Kirchengemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Kirchengemeinde die Grabstätte nach eigenem Ermessen auf dessen Kosten herrichten lassen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 24 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt und erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung bis zum Ablauf der Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und im übrigen gilt diese Satzung.

§ 25 Gebühren

Für die Nutzung des vom Protestantischen Pfarramtes Waldfischbach verwalteten Friedhofs und der Kirche der Prot. Kirchengemeinde Burgalben sind Gebühren nach der jeweiligen geltenden Gebührenordnung zu entrichten.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 03.07.1978 außer Kraft.

Waldfischbach-Burgalben, 4. März 2011
Christiane Braess
Vorsitzende des Presbyteriums der
Protestantischen Kirchengemeinde Burgalben